



sarnen

Einwohnergemeinde

Pflichtenheft Fachgremium Ortsbild

Richtlinie gemäss Art. 3 Bau- und Zonenreglement

vom 17. Dezember 2012

Stand 20. Juni 2016

Pflichtenheft Fachgremium Ortsbild

vom 17. Dezember 2012

Der Einwohnergemeinderat Sarnen erlässt, gestützt auf Art. 3 Bau- und Zonenreglement vom 25. November 2012 folgende Richtlinien zum Vorgehen und Verfahren des Fachgremiums Ortsbild:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Zur Begutachtung von städtebaulich wichtigen privaten und öffentlichen Planungs- und Bauvorhaben sowie zur Förderung der architektonischen Qualität besteht ein Fachgremium. Es berät den Einwohnergemeinderat in Planungs- und Baufragen.

Art. 2 Zusammensetzung

Das Fachgremium besteht aus sechs bis sieben Mitgliedern, wovon die Mehrheit verwaltungsunabhängig sein muss. Ihm gehören an:

- a) mindestens 3 verwaltungsunabhängige Fachleute (mit Wohn- und Geschäftssitz ausserhalb der Gemeinde Sarnen),
- b) der Fachbereichsleiter Bau/Raumentwicklung und der Vorsteher des Departementes Bau/Raumentwicklung/Sicherheit von Amtes wegen,
- c) der kantonale Denkmalpfleger.

Art. 3 Wahl und Amtsdauer

¹ Der Einwohnergemeinderat wählt den Präsidenten / die Präsidentin und die Mitglieder des Fachgremiums.

² Die Amtsdauer des Fachgremiums beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 4 Aufgaben

¹ Das Fachgremium berät den Einwohnergemeinderat in Fragen der städtebaulichen Entwicklung und der Architektur. Es nimmt Stellung zu:

- a) In der Ortsbildzone: relevante Bauvorhaben, insbesondere Neubauten und wesentliche Änderungen¹
- b) Ausserhalb der Ortsbildzone: Bei Bedarf insbesondere zu Quartierplanungen und zu weiteren Fragen der Gestaltung und Eingliederung. Ob das Fachgremium beigezogen wird, entscheidet der Einwohnergemeinderat oder die von ihm bestimmte Stelle.

¹ Über die Relevanz entscheiden der kantonale Denkmalpfleger und der Fachbereichsleiter Bau/Raumentwicklung gemeinsam

² Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann das Fachgremium Geschäfte einer Vorprüfung unterziehen.

³ Werden Weiterbearbeitungen von Wettbewerbsergebnissen durch qualifizierte Fachpersonen aus dem Beurteilungsgremium weiter begutachtet, entfällt die Zuständigkeit des Fachgremiums.

⁴ Das Fachgremium pflegt den Erfahrungs- und Gedankenaustausch unter Fachleuten des Städtebaus und der Architektur.

II. Organisation

Art. 5 *Kommissionssitzungen*

¹ Der/die Präsident/in ruft das Fachgremium durch schriftliche Einladung - unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte - zu Sitzung und/oder Augenschein zusammen.

² Nach Bedarf können weitere Fachpersonen mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen werden.

³ Zur Beschlussfassung muss eine Mehrheit der verwaltungsunabhängigen Mitglieder anwesend sein.

⁴ Der/die Präsident/in führt die Sitzungen des Fachgremiums. Der Fachbereichsleiter Bau/Raumentwicklung ist für das Sekretariat verantwortlich.

Art. 6 *Geschäftsgang*

¹ Den Gesuchstellenden oder deren Vertretung (Bauherrschaft, Projektverfasser/innen usw.) wird eine Teilnahme an der Sitzung des Fachgremiums zur Präsentation des Bauvorhabens ermöglicht. Beratung und Entscheidung finden unter Ausschluss der Gäste statt. Den Gesuchstellern wird ermöglicht, direkt im Anschluss an die Beratung durch das Fachgremium, eine erste mündliche Rückmeldung zu erhalten. Die Rückmeldung erfolgt durch ein Mitglied des Fachgremiums. Vor der ersten Sitzung werden die Projekte in der Regel vor Ort besichtigt.

² Mitglieder des Fachgremiums, die selbst am Geschäft beteiligt sind, treten in den Ausstand.

³ Die Unterlagen zu den Planungs- und Bauprojekten, welche durch das Fachgremium zu beurteilen sind, werden den Mitgliedern des Fachgremiums zusammen mit einem Kurzbeschreibung durch den Fachbereich Bau/Planung zugestellt.

⁴ Die traktandierten Geschäfte werden durch die Mitglieder des Fachgremiums vorbereitet. Der Aufwand wird den Mitgliedern des Fachgremiums mit einer halben Stunde pro Geschäft vergütet.

⁵ Für die Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der/die Präsident/in Fachausschüsse bilden.

⁶ Zur Beurteilung besonderer Sachfragen kann das Fachgremium in Absprache mit dem Departementsvorsteher Bau/Planung den Beizug von Experten/Expertinnen beantragen.

⁷ Planungs- und Bauprojekte können durch den kantonalen Denkmalpfleger und den Fachbereichsleiter Bau/Raumentwicklung nach einer ersten Vorstellung im Fachgremium in Zwischenschritten zusammen mit der Bauherrschaft, Projektverfasser/innen, weiter bearbeitet werden. Genügt das Projekt den Anforderungen, wird das Geschäft erneut im Fachgremium traktandiert.

Art. 7 *Protokoll*

Über die Verhandlungen des Fachgremiums wird ein Protokoll geführt. Es ist durch die Mitglieder in einem kurzen Vernehmlassungsverfahren zu genehmigen und in der bereinigten Fassung dem Einwohnergemeinderat innert 14 Tagen zur Kenntnisnahme zuzustellen.

Art. 8 *Anträge und Empfehlungen*

Die Empfehlungen und Stellungnahmen des Fachgremiums gehen als schriftliche Anträge mit detaillierter Begründung an die Baukommission und an den Einwohnergemeinderat.

Art. 9 *Entschädigung*

¹ Der Beratungsaufwand der externen Mitglieder wird zum Stundenansatz der KBOB, Tarifstufe B, entschädigt und den Gesuchstellenden weiterverrechnet.

² Die effektive Reisezeit wird zur Hälfte entschädigt.

III. Schlussbestimmung

Art. 10 *Inkrafttreten*

Das Pflichtenheft für das Fachgremium Ortsbild tritt mit Beschluss des Einwohnergemeinderates vom 17. Dezember 2012 in Kraft.

Sarnen, 17. Dezember 2012

Einwohnergemeinderat Sarnen
Der Gemeindepräsident:


Manfred Iten

Der Gemeindeschreiber:


Max Rötheli

Änderungen:

20.06.2016: Einwohnergemeinderats-Beschluss Nr. 229:
Änderungen Art. 6 Abs. 1, 3, 4
Ergänzung Art. 6 Abs. 7